



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

AfD-Stadtratsgruppe

Rathaus

Datum: 31.08.2023

### **Fragen zur Gestaltung der „Politiklounge“ beim Rathaus-Clubbing 18.jetzt**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 00752 von der AfD vom 24.07.2023, eingegangen am 24.07.2023

Az. D-HA II/V1 4402-1-0040

Sehr geehrte Damen\* und Herren\*,

in Ihrer Anfrage vom 24.07.2023 führen Sie Folgendes aus:

„Beim Rathaus-Clubbing „18.jetzt“ hatten die jugendlichen Besucher zuletzt nicht nur die Möglichkeit zum ausgiebigen Feiern im Neuen Rathaus, sondern konnten sich auch über die Politik in der Landeshauptstadt informieren. Hierfür wurde die sogenannte „Politiklounge“ im Großen Sitzungssaal eingerichtet, in welcher unter anderem Vertreter einiger Partei-Jugendorganisationen um die Aufmerksamkeit der Gäste buhlten. Nicht zuletzt nach den Entgleisungen am Stand der Grünen Jugend, die mittlerweile auch die Staatsanwaltschaft beschäftigen, ergeben sich einige Fragen zur Gestaltung der Lounge.“

Zu Ihrer Anfrage vom 24.07.2023 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche Organisationen waren in der Politiklounge des letzten Rathaus-Clubblings vertreten?

Antwort:

Vertreter\*innen der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, Ring politischer Jugend München, Kreisjugendring München-Stadt, Medienzentrum München des JFF.

Frage 1.1:

Wer hat die Entscheidung getroffen, welche Gruppierung dort vertreten sein durften?

Antwort:

Das Direktorium und das Sozialreferat/Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München.

Frage 1.2:

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurde die Entscheidung nach 1.1 getroffen?

Antwort:

§ 11 und § 12 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Frage 1.3:

Wurde in der Vergangenheit einzelnen Gruppierungen die Teilnahme an der Politik Lounge versagt?

Antwort:

Ja.

Frage 1.4:

Falls 1.3 bejaht wird, warum und auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies?

Antwort:

§ 11 und § 12 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII (SGB VIII).

Frage 2:

Stellt die selektive Zulassung einzelner Jugendverbände der im Stadtrat vertretenen Parteien nicht eine unzulässige Diskriminierung und Verzerrung des politischen Wettbewerbs zu Ungunsten all jener dar, die zwar im hiesigen Lokalparlament vertreten sind, jedoch nicht an der Politiklounge teilnehmen durften?

Antwort:

Nein.

Frage 2.1:

Falls 2. verneint wird, warum nicht?

Antwort:

Durch die diverse Auswahl der beteiligten Akteur\*innen ist die Pluralität gewahrt.

Frage 3:

Werden die Standangebote der in der Politiklounge vertretenen Gruppierungen vor oder während der Veranstaltung durch einen Vertreter der Landeshauptstadt abgefragt, wie dies auch bei der Anmeldung von Infoständen durch das KVR erfolgt?

Antwort:

Nein.

Frage 3.1:

Werden die Standangebote der in der Politiklounge vertretenen Gruppierungen vor oder während der Veranstaltung durch einen Vertreter der Landeshauptstadt hinsichtlich ihrer Konformität mit der geltenden Gesetzeslage überprüft?

Antwort:

Nein, aufgrund § 12 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin